



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Herrn
Landrat
Hans-Peter Schmitz
Landkreis Sonneberg
Postfach 100442
96515 Sonneberg

Landratsamt Sonneberg

Eing. 20. DEZ. 2022

1. Beigeordneter

Büro Landrat

Amtsleiterin *Chr. Mann*

EB, Hr. Tausmeil

*- Kenntnisnahme Bildungs-
ausschuss, Vor. Fr. Beck*

**Schulnetzplanung des Landkreises Sonneberg für den Planungszeit-
raum 2021 bis 2026 für den Bereich der allgemein bildenden Schulen;
hier: Ergebnis der Prüfung**

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Landkreis Sonneberg hat mit Kreistags-Beschluss-Nr.: 237/14/2021 vom 14. April 2021 den vorgelegten Schulnetzplan für den Planungszeitraum 2021/2022 bis 2025/2026 bestätigt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) mit Schreiben vom 20. April 2021 um Zustimmung gebeten.

Das TMBJS hat die Schulnetzplanung des Landkreises Sonneberg geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen Folgendes mit:

§ 41 Abs. 1 ThürSchulG

Die zur Schulnetzplanung erforderlichen Beteiligungsverfahren zur Herstellung des Benehmens wurden durchgeführt.

Die im Schulnetzplan des Landkreises Sonneberg enthaltenen Angaben zu den einzelnen Schulstandorten einschließlich des Schulraumbestands und der dort vorhandenen Bildungsangebote entsprechen grundsätzlich den Anforderungen des § 41 Abs. 1 ThürSchulG.

Anhand der im Punkt 4. des Schulnetzplans beschriebenen demographischen Entwicklung sowie der Prognosen zur Schülerzahlentwicklung insgesamt lässt sich der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf im Landkreis Sonneberg nachvollziehen.

Daraus resultierend wird festgestellt, dass im Planungszeitraum bis 2026 grundsätzlich ausreichend sächliche Ressourcen zur Verfügung stehen, um den ausgewiesenen Schulbedarf zu decken und einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Der Staatssekretär

Ihr/e Ansprechpartner/in
Guido Geib

Durchwahl
Telefon +49 361 57100
Telefax +49 361 573411-104

Guido.Geib@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.04.2021; 14.02.2022;
10.11.2022

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2 6/ 5021-52;
1 5/ 5021-52

Erfurt,
28. Dezember 2022



bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

§ 41 Abs. 2 ThürSchulG

Im Planungszeitraum bis 2026 ist von weiter sinkenden Schülerzahlen auszugehen.

Grundschulen:

Für die Grundschulen betrifft dies insbesondere die Grundschulen Lauscha und Steinheid. Obwohl im Beschluss Nr. 1 aus Ihrer Sicht keine Veränderungen für die genannten Schulen vorgesehen sind, erfüllen diese nicht immer die geforderte Mindestschülerzahl zur Bildung einer Klasse. Aus Sicht des TMBJS sollte daher eine Kooperation nach § 41e ThürSchulG geprüft werden.

Regelschulen:

Eine Angliederung der Regelschule „Lichtetal“ Lichte an die TGS Neuhaus „Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg gemäß Beschluss Nr. 2 wird begrüßt. Hierzu verweise ich auch auf die E-Mail vom 18. Oktober 2022.

Thüringer Gemeinschaftsschulen:

TGS „Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg

Für die seitens des Landkreises Sonneberg beantragte schulorganisatorische Maßnahme zur Erweiterung der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg um die Staatliche Grundschule Neuhaus am Rennweg gemäß Beschluss Nr. 2 ist das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Nach dessen Abschluss erhalten Sie umgehend Bescheid.

Perspektivisch wird ein **Ausbau zur TGS mit den Klassenstufen 1 bis 12 angeregt**.

Auf die **Erstellung eines Raumkonzepts** unter Beteiligung des Staatlichen Schulamts Südthüringen, wie in dessen Stellungnahme dargelegt, weise ich hin.

TGS „Nordschule“ Steinach – Beschluss Nr. 3

Aufgrund sinkender Schülerzahlen wird angeregt, eine **Kooperation** mit der TGS „Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg zu **prüfen**.

TGS „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau – Beschluss Nr. 4

Wie bereits mehrfach dargelegt **kann die Zustimmung zur Weiterführung der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ an drei Schulstandorten nicht erteilt werden.**

Hierzu wird auf das Schreiben des TMBJS vom Dezember 2021 sowie auf die E-Mail vom 18. Oktober 2022 verwiesen.

Unabhängig davon werden im Schulnetzplan auf den Seiten 66 und 67 für den Schulteil Mengersgereuth-Hämmern im Jahr 2020/2021 Daten dokumentiert, die eine erhebliche Abweichung der Prognose und von der tatsächlichen Schülerzahl ausweisen. Zudem ergibt sich aus den Daten auf Seite 8

und Seite 69, dass die Schülerzahlen am Schulteil Mengersgereuth-Hämmern weiter sinken werden.

Eine argumentative Begründung zur Datenlage enthalten der Schulnetzplan und der Beschluss Nr.4 Punkt 2 (Seite 89) nicht.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 verweisen Sie auf Seite 2 auf die zu erwartenden Einschulungen je Einzugsbereich und Schuljahr. Für den Schulteil Mengersgereuth-Hämmern erwarteten Sie für das Schuljahr 2022/2023 19 Einschulungen. Tatsächlich wurden 13 Kinder eingeschult.

Die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 ThürSchulG werden damit auch im Schuljahr 2022/2023 nicht erfüllt. Auch ein Ausnahmetatbestand nach § 41 c Abs.1 ThürSchulG greift nicht. Ein geordneter Schulbetrieb ist damit nicht gewährleistet.

Der Schulnetzplan enthält auch widersprüchliche Daten zu einem geplanten Neubau am Schulteil Mengersgereuth-Hämmern. So wird auf Seite 68 ausgeführt, dass für einen dauerhaften Schulbetrieb eine grundlegende Sanierung bzw. ein Schulneubau erforderlich wäre. Auf Seite 74 führen Sie dagegen an, dass am Schulteil Mengersgereuth-Hämmern ein Neubau nicht notwendig wäre.

Auch aus dem Erläuterungsbericht zur Schulnutzung im Rahmen des Bundesprogramms „Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“ in Thüringen für die Sanierung des Schulteils Rauenstein führen Sie auf Seite 2 an, dass die „Klassenstufen 1 bis 3 dieser Gemeinschaftsschule“ zukünftig am Standort Rauenstein beschult werden sollen. Die Fortführung des Schulteils Mengersgereuth-Hämmern erscheint deshalb nicht notwendig, da Aufnahmekapazitäten an den Schulteilen Rauenstein und Schalkau vorhanden sind.

Mit Verweis auf das Schreiben des TMBJS vom 20. April 2021 und der E-Mail vom 18. Oktober 2022 stelle ich fest, dass unter Beachtung eines geordneten Schulbetriebs nach § 41 Abs. 2 ThürSchulG, insbesondere in Bezug auf einen geordneten Schulbetrieb der Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau - Schulteil Schulstraße 15, 96528 Frankenblick OT Mengersgereuth-Hämmern, die im Schreiben geäußerten Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten.

Das TMBJS kommt wie bisher zu der Auffassung, dass an der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau - Schulteil Schulstraße 15, 96528 Frankenblick OT Mengersgereuth-Hämmern aufgrund der überwiegend geringen Schülerzahlen eine ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts mittel- bis langfristig nicht durchgängig gewährleistet erscheint. Auch wenn Sie feststellen, dass gegenüber dem abgelaufenen Planungszeitraum zukünftig höhere Kinderzahlen zu verzeichnen seien, ist

gegenüber dem gegenwärtigen Stand der Schülerzahlen zukünftig zwar ein leichter, aber kein signifikanter Anstieg erkennbar.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts, der Unterrichtsabsicherung insgesamt und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ist der eigenständige Betrieb des Schulteils Mengersgereuth-Hämmern über einen Planungszeitraum von fünf Jahren nicht zu rechtfertigen.

Zu § 41 Abs. 3 ThürSchulG

Dem Landkreis Sonneberg kann ein nahezu vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot attestiert werden.

Die vorliegende Schulnetzplanung des Landkreises Sonneberg ist als Planungsgrundlage für einen zweckentsprechenden Schulbau geeignet.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags des Schulträgers, ein bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten, obliegt es dem Landkreis Sonneberg, die Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulstandorte festzulegen.

Sofern sich Änderungen bezüglich der Planungsabsichten des Landkreises Sonneberg ergeben, gehe ich davon aus, dass der Schulträger für die einzelnen Maßnahmen die Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bis spätestens fünf Monate vor Ende des jeweiligen Schuljahres beantragt.

Für die verspätete Antwort bitte ich ausdrücklich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Winfried Speitkamp